Infos für betriebliche Interessenvertretungen zum Sozialrecht

recht praktisch

Ausgabe 2 // Dezember 2021

Den Lohn aufstockende Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Den Lohn aufstockende Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen. Das gilt erst recht, wenn man Kinder hat. Oder wenn man in einer Stadt mit teuren Mieten lebt. Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen in der Bundesrepublik immer mehr zu. Wir informieren daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern spürbar aufbessern können.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen. Es besteht vielmehr ein Rechtsanspruch darauf, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen", sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen (was mit der Methode zusammenhängt, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden). Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher sollte man wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat. Selber ausrechnen lässt sich das ohne Vorkenntnisse kaum. Doch kann man sich von folgender Richtschnur leiten lassen: Wer im Monat weniger als 1000 Euro netto verdient und nicht gerade kostenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer „bedürftig" und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist Arbeitslosengeld (Alg) II, genannt „Hartz IV".

Den Lohn aufstockende Sozialleistungen
Ob erwerblos oder mit zu wenig Einkommen: ALG II
Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?
Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung
Wie hoch ist die „angemessene" Miete?
Kind(er) und Partnereinkommen
Welche Sozialleistungen kommen in Frage?
Wohngeld und Lastenzuschuss
Kindergeld ab der Geburt
Unterhaltsvorschuss: Wenn die Ex-Partner nicht zahlen
Kinderzuschlag

Ob erwerblos oder mit zu wenig Einkommen: Arbeitslosengeld II

Der Name „Arbeitslosengeld 2" ist schlicht irreführend. Denn man muss nicht arbeitslos sein, um es zu bekommen. Es reicht aus, wenn man

- erwerbsfähig ist und in Deutschland legal arbeiten darf (also z.B., weil man als Bürger*in aus einem EU-Staat in Deutschland in einem Minijob arbeitet oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht),
- 15 Jahre oder älter ist,
- keine Rente bezieht und prinzipiell arbeitsfähig ist oder nur bis zu sechs Monate krank,
- nur bis zu sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer anderen stationären Einrichtung lebt.

Je nach Einkommenshöhe und Lebensumständen kann aber statt Alg II möglicherweise der Bezug von Wohngeld günstiger für Dich sein. Das gilt erst Recht, wenn Du ein minderjähriges Kind im Bezug von Kindergeld bei Dir leben hast. Dafür kannst Du statt Alg II neben Wohngeld auch Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen. Abhängig von der Einkommens- und Miethöhe können das bis zu 205 Euro weitere Leistungen je Kind sein (Stand: 1. Januar 2022).

Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe

„recht praktisch"...
...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Es wird gefördert von der
Hans **Böckler** **Stiftung**

aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 330 Euro Freibetrag. In solchen Fällen prüfe Deinen Leistungsanspruch! In solchen Fällen solltest Du einen Antrag stellen und Dich vorab dazu beraten lassen.

Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung

Verglichen wird das Einkommen mit dem Bedarf. Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich in Form von Regelsätzen festgelegt, die jedes Jahr unter Berücksichtigung der Lohn- und Preissteigerung im abgelaufenen Jahr angepasst werden. Die amtlich akzeptierte Miete variiert allerdings stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist. Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 300 Euro ohne, 330 Euro mit Kind) abgezogen, d.h. nicht angerechnet. Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet. Genaueres zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage. Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche. Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolgversprechend ist. Wir empfehlen: Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht! Selbst kleine Änderungen in den Verhältnissen (z.B. wenn Kinder älter werden: Altersgrenzen 6 u. 14 Jahre) können große Auswirkungen haben.

Wie hoch ist die „angemessene“ Miete?

Das schwankt von Kommune zu Kommune. Z.B. Anfang 2021 bei der Bruttokaltmiete für eine Person plus Heizkosten und Warmwasser zwischen

348 Euro in Leipzig und ca.792 Euro in München. Bei der Bruttokaltmiete plus Heizkosten und Warmwasser für zwei Personen wären das 458 Euro (Leipzig) bis ca. 1052 Euro (München).

Beispiel: Ein-Personen-Haushalt

Wir gehen mal von einer Beschäftigung im Umfang von 41 Wochenstunden (das entspricht etwa der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit) zum am 1.1.2022 geltenden gesetzlichen Mindestlohn von brutto 9,82 Euro je Stunde aus. Daraus ergibt sich in Steuerklasse I ein Nettolohn von rund 1290 Euro. Davon werden Dir beim Jobcenter aber nur 1290 Euro – 300 Euro = 990 Euro leistungsmindernd angerechnet. Ist Dein Bedarf (ab 2022: Regelsatz von 449 Euro plus Warmmiete) höher als diese 990 Euro, hast Du Anspruch auf Alg II – also ab einer Miete von rund 540 Euro. Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als „angemessen“ geltende Miete an Deinem Wohnort ist.

Kind(er) und Partnereinkommen

1.) Alleinerziehende

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende. Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: 219 Euro Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (z.B. 174 Euro bei Kind unter 6 Jahren). Gehen wir mal von einer Alleinerziehenden (Vollzeit, zum Mindestlohn tätig) mit 1290 Euro netto und einem fünfjährigem Kind aus. Dann entsteht ein Anspruch auf Alg II erst ab einer Warmmiete von ca. 460 Euro. In dem Fall könnte die Betroffene aber stattdessen rund 130 Euro Wohngeld und

205 Euro Kinderzuschlag bekommen. Diese im vorliegenden Beispiel insgesamt höheren Leistungen hätten gegenüber Hartz IV auch immer Vorrang. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahre, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

2.) Paar ohne und Paar mit Kind

Wenn z.B. eine Person in Vollzeit mit Mindestlohn arbeitet und eine in Teilzeit (20,5 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn beschäftigt ist, so werden sie ab einer Warmmiete von rund 520 Euro bedürftig im Sinne von „Hartz IV". Hat das gleiche Paar ein Kind im Alter von unter sechs Jahren, so könnten sie statt „Hartz IV" Kinderzuschlag bekommen; ein Anspruch auf 110 Euro Kinderzuschlag würde da schon ab einer Warmmiete von ca. 500 Euro entstehen. Hat das gleiche Paar nicht eins, sondern zwei Kinder im Alter von unter sechs Jahren, so erreicht es die Schwelle für Ansprüche auf aufstockende Sozialleistungen bereits bei einer Warmmiete von ca. 220 Euro. Statt Alg II bekämen sie dann aber insgesamt etwa 320 Euro an Wohngeld und Kinderzuschlag.

Welche Sozialleistungen kommen in Frage?

Sozialleistung	*Behörde*
Alg II / Sozialgeld	*Jobcenter*
Wohngeld	*Rathaus / Bürgeramt*
Kindergeld + Kinderzuschlag	*Arbeitsagentur (Familienkasse)*
Unterhaltsvorschuss	*Jugendamt*

Wohngeld und Lastenzuschuss: Zuschuss zu Miete oder Wohneigentum

Das Wohngeld ist als Zuschuss zur Miete gedacht. Seine Höhe ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Einkommens und von der Miethöhe (einschl. Nebenkosten). Es wird aber ganz anders berechnet als „Hartz IV", das ist außerdem ohne Hilfsmittel wie etwa einen Wohngeldrechner anspruchsvoll. Die genaue Art der Berechnung wird daher hier nicht im Einzelnen erläutert. Wenn man eine selbstbewohnte Eigentumswohnung oder ein selbstbewohntes Haus besitzt, so nennt sich die Leistung „Lastenzuschuss", wird aber im Prinzip wie Wohngeld berechnet. Statt der Miete werden allerdings Zins- und Tilgung für ein Baudarlehen sowie die

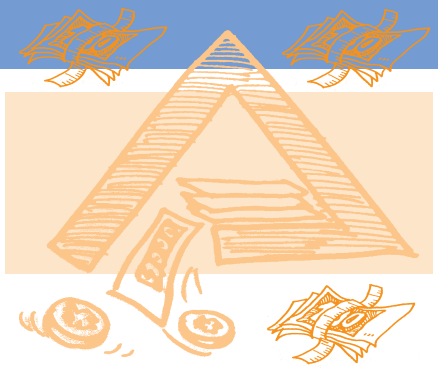

Nebenkosten bei der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt. Vor allem liegt beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag so hoch wie bei „Hartz IV“ bisher nur bis zum 31.3.2022 geltend: 60.000 Euro für eine alleinstehende Person plus jeweils 30.000 Euro für jede weitere im Haushalt lebende und antragsberechtigte Person.
Wohngeld und Lastenzuschuss können nicht gleichzeitig zum Arbeitslosengeld II bezogen werden. Das Wohngeldamt wird in der Regel auch den Wohngeldantrag ablehnen, wenn das bestehende Einkommen plus das zu erwartende Wohngeld seiner Meinung nach das Existenzminimum nicht erreicht, was es wiederum mit dem Arbeitslosengeld-II-Bedarf gleichsetzt.
Allerdings können Personen, die gesetzlich vom Bezug von Arbeitslosengeld II weitgehend ausgeschlossen sind (z.B., weil sie einem regulären Vollzeitstudium nachgehen) und in einem Arbeitslosengeld-II-Haushalt leben, für sich selbst Wohngeld beantragen Ebenso können volljährige und auch minderjährige Kinder von Alleinerziehenden, die aufgrund von Kindergeld und möglicherweise auch Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss über eigenes Einkommen verfügen, Anspruch auf anteiliges Wohngeld geltend machen (sie müssen das aber nicht tun). Wer wissen will, ob sich das lohnt und was das in Bezug auf den wachsenden Aufwand für die Bürokratie bedeutet, sollte sich unbedingt ausführlich vorab beraten lassen.

Kindergeld ab der Geburt

Das Kindergeld soll die grundlegende Versorgung Deiner Kinder ab der Geburt sicherstellen. Es wird ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen von der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit mindestens bis zum 18. Geburtstag eines Kindes gezahlt, kann bei einer ersten Ausbildung oder einem Studium aber auch länger gezahlt werden (bis zum 25. Geburtstag, bei behinderten Menschen auch noch länger). Kindergeld können im Prinzip alle hier rechtmäßig lebenden Eltern oder Elternteile erhalten, wobei es allerdings bestimmte Einschränkungen gibt. Die Praxis der Familienkassen mutet außerdem oft so an, dass Staatsbürger*innen anderer Länder Hürden in den Weg gestellt werden, die willkürlich und rechtlich fragwürdig erscheinen. Die Höhe des Kindergelds ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 219 Euro monatlich, für das dritte Kind 225 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro im Monat (Stand Januar 2022).

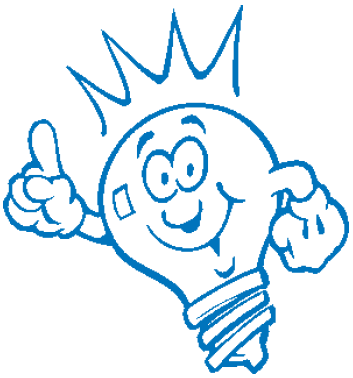

Unterhaltsvorschuss: Wenn der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin nicht zahlt

Der Unterhaltsvorschuss stellt eine Sozialleistung für Kinder unter 18 Jahren dar. Anspruch haben Kinder von alleinerziehenden Eltern, wenn der andere Elternteil keinen oder einen niedrigen Unterhalt zahlt, so dass der Mindestunterhalt für das Kind nicht gesichert ist. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der antragstellende Elternteil erneut verheiratet ist. Ist der andere Elternteil verstorben, so wird die Waisenrente als Unterhalt angerechnet. Der Unterhaltsvorschuss

wird mindestens bis zum Ende des 11. Lebensjahrs gezahlt, kann aber unter Umständen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden, insbesondere, wenn das Kind kein Alg II („Hartz IV") bekommt. Das Geld wird vom zuständigen kommunalen Jugendamt ausgezahlt. Unter dem Strich bekommen Alleinerziehende zurzeit (Anfang 2022) für Kinder von 0 – 5 Jahren 174 Euro ausgezahlt, für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren sind es 232 Euro und für Kinder zwischen 12 - 17 Jahren sind es 309 Euro.

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich zum Kindergeld auch den Kinderzuschlag erhalten, den man gesondert ebenfalls bei der Familienkasse beantragen kann. Die Höhe des Kinderzuschlags hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Du, ein/-e mit Dir zusammenlebende/-r Partner oder Partnerin und das Kind zur Verfügung haben. Wobei die Anrechnung von Einkommen nach den gleichen Regeln wie bei „Hartz IV" erfolgt.
Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf Kinderzuschlag sind:

- Dein Kind lebt in Deinem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet o.ä.
- Du bekommst Kindergeld für Dein Kind.
- Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden und 900 Euro bei Paaren.
- Du und die anderen Familienmitglieder hätten genug Geld für den Lebensunterhalt, wenn ihr zusätzlich zu eurem Einkommen Kinderzuschlag und ggf. auch Wohngeld erhalten würdet.

Welche Sozialleistung(-en) für Dich nun im konkreten Einzelfall in Frage kommt und was unter dem Strich am meisten Geld einbringt, ist also neben der Höhe von Lohn oder Gehalt auch von mehreren anderen Faktoren abhängig: Familiengröße, Alter der Kinder und Miethöhe. Um entscheiden zu können, was jeweils die beste Lösung ist, sollten sich Betroffene unbedingt beraten lassen, wobei grundsätzlich allerdings gilt, dass Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag in den allermeisten Fällen gegenüber „Hartz IV" vorrangig zu beantragende Leistungen sind. Dringend notwendig ist es außerdem, dass Du zur Beratung alle entsprechenden Unterlagen über Miet- und Einkommenshöhe mitzubringst.

Rat und Hilfe

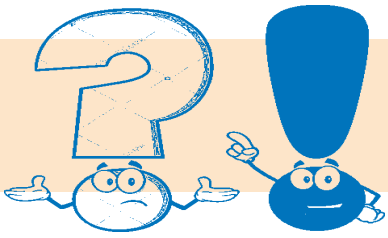

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf der Internetseite der KOS: ***www.erwerbslos.de***
- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Informationen zum Kinderzuschlag bietet der DGB: ***https://ogy.de/y2bz***
- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug unter ***https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html.***
- Menschen ohne Internetzugang können die Broschüre unter Angabe des Titels und der Produktnummer DGB21351 auch schriftlich unter folgender Adresse bestellen: PrintNetwork pn GmbH, Stralauer Platz 33-34, 10243 Berlin

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann.